



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 8. Februar 2023

GR Nr. 2023/61

Elektrizitätswerk, Verordnung über den Tarif Ersatzenergie, Totalrevision

1. Zweck der Vorlage

Die Energiepreise sind am Markt in den letzten Monaten extrem gestiegen und starken Schwankungen unterlegen. Die Preise des Tarifs Ersatzenergie (AS 732.332) sollen unter diesen Umständen schneller angepasst werden können, als es bisher möglich war. Dies erfordert eine Änderung des Mechanismus zur Preisfestlegung. Ferner sollen weitere untergeordnete Anpassungen im Tarif Ersatzenergie, u. a. bezüglich der Produktzusammensetzung, vorgenommen werden.

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) ist nicht nur im Stadtgebiet, sondern auch in gewissen Gemeinden im Kanton Graubünden Verteilnetzbetreiber. Die gleichen Anpassungen, die für die Stadt gelten sollen, müssen auch für die betroffenen Gemeinden in Graubünden übernommen werden (siehe Kapitel 5).

Zudem soll der Tarif Ersatzenergie gemäss den Richtlinien der Rechtsetzung (RL Rechtsetzung, Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 623/2015) formell totalrevidiert werden.

2. Ausgangslage

Gemäss Ziffer 1.2.4 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (EAR, AS 732.210) betreibt das ewz das Verteilnetz in der Stadt und schliesst alle Kundinnen und Kunden an. Das ewz beliefert Kundinnen und Kunden, die keiner Bilanzgruppe zugeordnet sind und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden, mit Ersatzenergie zu einem dafür erlassenen speziellen Tarif (Ziffern 1.4.6 und 3.4 EAR). Im Tarif Ersatzenergie (AS 732.332) sind die entsprechenden Rahmenbedingungen geregelt.

Gemäss Ziffer 4 Tarif Ersatzenergie ist der Stadtrat ermächtigt, den Preis basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand des ewz festzulegen und Anpassungen daran vorzunehmen, soweit sie sich aus den Aufwendungen des ewz zur Bereitstellung der Ersatzenergie (lit. a), den Vorgaben zur Preisbildung für Ersatzenergie des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) (lit. b) oder steigenden Marktpreisen für Energie, die zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie zu beziehen (lit. c) ergeben. Der Preis für den Tarif Ersatzenergie wurden bisher jeweils im entsprechenden Preisblatt (AS 732.332.1) publiziert.

Jeder Energieverbrauch im Verteilnetz muss einer sogenannten Bilanzgruppe, einem «Energiekonto», zugeordnet werden können. Um übergeordnet die Netzstabilität zu gewährleisten, müssen sich in der Bilanzgruppe Energiebezug und Energieabgabe im Gleichgewicht befinden. Die Energielieferantinnen als Bilanzgruppenverantwortliche melden der Nationalen Netz-



2/8

gesellschaft Swissgrid AG (Swissgrid) regelmässig «Fahrpläne» über voraussichtlichen Energiebezug (Auspeisung) und Energieabgabe (Einspeisung). Sind diese nicht im Gleichgewicht, muss seitens Energielieferantin entweder Energie am Markt beschafft werden oder Ausgleichsenergie von der Swissgrid bezogen werden.

Der Tarif Ersatzenergie kommt zur Anwendung, wenn Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Netzzugang im Netzgebiet des ewz keinen geltenden Energieliefervertrag haben, d. h. faktisch ohne Energielieferantin sind. In diesem Fall ist die Ersatzversorgung mit Energie gemäss der Branchenempfehlung «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz» durch den jeweiligen Verteilnetzbetreiber (vorliegend das ewz) sicherzustellen (Umsetzungsdokument für die standardisierten Datenaustauschprozesse im Strommarkt Schweiz, Teil: «SDAT-CH Wechselprozesse» [SDAT-CH], Ausgabe Mai 2022, Ziffer 1.2.4.1 Abs. 1). SDAT-CH gilt als Richtlinie i. S. v. Art. 8 Abs. 2 i. V. m. Art. 27 Abs. 4 Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71).

Ein Energieverbrauch, den das ewz als Verteilnetzbetreiber keiner Energielieferantin bzw. deren Bilanzgruppe zuordnen kann, wird der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher zum Tarif Ersatzenergie verrechnet. Der Tarif Ersatzenergie stellt daher lediglich eine Überbrückung- und keine Dauerlösung für den Energiebezug dar.

Die Zuteilung einer Endverbraucherin oder eines Endverbrauchers in den Tarif Ersatzenergie ist für das ewz nicht voraussehbar, weshalb es diesen Verbrauch entsprechend nicht in seiner Bilanzgruppe als Energiebezug einkalkulieren kann. Dadurch entsteht eine Abweichung zwischen der effektiv verbrauchten Energie und der Prognose (sogenannte «Fahrplanabweichung»). Falls das ewz diese Abweichung über den Zukauf von Energie am Markt nicht ausgleichen kann, wird die Bilanzgruppe von der Swissgrid mittels Ausgleichsenergie glattgestellt und dem ewz entsprechend verrechnet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Swissgrid die Ausgleichsenergie so bepreist, dass diese stets unvoreilhaftiger gegenüber der am Markt gehandelten Energie ist. Verteilnetzbetreiberinnen wie das ewz sind daher bestrebt, möglichst wenig Fahrplanabweichungen und somit auch Ausgleichsenergie zu erzeugen.

Der Preis der am Markt zu beschaffenden Energie ist durch äussere, volatile Faktoren gesteuert, auf die das ewz keinerlei Einfluss hat. Dies sind namentlich die Energiepreise am Markt, aber auch der Wechselkurs zwischen Euro und Schweizer Franken, da die Energie an den Europäischen Strombörsen in Euro gehandelt wird. Auch der im Tarif Ersatzenergie enthaltene ökologische Mehrwert (Herkunftsnachweis [HKN]) muss am Markt beschafft werden und unterliegt preislich entsprechenden Schwankungen.

Die für die Beschaffung der Ersatzenergie anfallenden Kosten muss das ewz verursachergerecht auf die Kundinnen und Kunden im Tarif Ersatzenergie überwälzen können. Andernfalls trägt das ewz die Mehrkosten für die Beschaffung der Ersatzenergie, wenn diese über dem letztmals im Preisblatt für den Tarif Ersatzenergie festgelegten Preis liegt.

In den letzten zehn Monaten sind die Energiepreise auf dem Markt infolge des Kriegs in der Ukraine dramatisch angestiegen. Der Anstieg korrelierte mit einem hohen Gaspreis und der Erwartung, dass dieser weiter steigt, einer unterdurchschnittlichen Verfügbarkeit von Atomkraftwerken in Frankreich, einer Wasserknappheit in den Speicherseen und der Erwartung



eines kalten Winters. Gestützt auf Ziffer 4 Abs. 1 lit. c Tarif Ersatzenergie ist der Stadtrat ermächtigt, den Preis anzupassen bei steigenden Marktpreisen für Energie, die zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie zu beziehen. Aus diesem Grund musste der Preis im Dezember 2021 (STRB Nr. 1146/2021), im Februar 2022 (STRB Nr. 37/2022) sowie im November 2022 (STRB Nr. 899/2022) bereits dreimal kurzfristig erhöht werden, um den Entwicklungen am Markt Rechnung zu tragen. Da sich der Marktpreis zwischenzeitlich wieder etwas entspannt hat, musste der Preis aufgrund des für Gebühren geltenden Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips mit STRB Nr. 1548/2022 auf Januar 2023 wieder gesenkt werden.

Bis die Beschlüsse des Stadtrats und damit die neuen Preise jeweils rechtskräftig sind, können sich die Preise am Energiemarkt bereits wieder stark geändert haben. Die Preisanpassung durch den Stadtrat hinkt somit der Realität und den tatsächlichen Kosten am Energiemarkt stets hinterher. Vor diesem Hintergrund muss der Mechanismus der Preisanpassung im Tarif Ersatzenergie geändert werden, um die Preise des Tarifs Ersatzenergie entsprechend rasch den geänderten äusseren Einflussfaktoren anzugleichen; dies auch im Fall einer Preissenkung. Die Preise basierend auf dem neuen Mechanismus (vgl. Kapitel 3) sollen den Kundinnen und Kunden im Tarif Ersatzenergie jeweils im Rahmen der Verrechnung kommuniziert werden. Die bisherige Festlegung des Preises durch den Stadtrat im Preisblatt ist damit nicht mehr erforderlich (vgl. Kapitel 4) und kann mit der Inkraftsetzung der Verordnung aufgehoben werden.

3. Neuer Mechanismus für Preisfestlegung

Für die Berechnung des Preises der Ersatzenergie wurde eine Formel definiert. Sie enthält die Faktoren, die den Preis für Ersatzenergie bereits heute bestimmen: den Spotpreis am Energiemarkt Schweiz, den Wechselkurs Euro – Schweizer Franken der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sowie den Preis für HKN. Zudem enthält die Formel Faktoren, die die erwarteten Kosten für die durch Kundinnen und Kunden im Tarif Ersatzenergie erzeugte Ausgleichsenergie berücksichtigen. Für den administrativen Aufwand, den insbesondere die Zuteilung in den Tarif Ersatzenergie verursachte, wurde bislang ein Betrag von 1 Rp./kWh (vgl. STRB Nr. 1018/2020, Kapitel 3.2) in den Preis einkalkuliert. Diese Entschädigung soll aufgehoben werden, da durch die vollständige Automatisierung der Wechselprozesse kein relevanter administrativer Aufwand mehr entsteht, der eine betragsmässige Abwälzung auf die Kundinnen und Kunden im Tarif Ersatzenergie rechtfertigen würde.

Die Preise für die Ersatzenergie in Hoch- und Niedertarif sollen folgendermassen berechnet werden:

Hochtarif [Fr./MWh]:

$(\text{SPOT}_m [\text{EUR/MWh}] * 1,67 + 3.- \text{ EUR/MWh}) * \text{FX} [\text{Fr./EUR}] + \text{HKN} [\text{Fr./MWh}]$

Niedertarif [Fr./MWh]:

$(\text{SPOT}_m [\text{EUR/MWh}] * 1,27 + 3.- \text{ EUR/MWh}) * \text{FX} [\text{Fr./EUR}] + \text{HKN} [\text{Fr./MWh}]$

SPOT_m [EUR/MWh]: Spotpreis (Monatsmittelwert). Ausgangspunkt ist der sogenannte «Spotpreis», d. h. der Preis, zu dem die Energie aktuell an der europäischen Strombörse EPEX Spot für die Schweiz gehandelt wird und zu dem das ewz die Energie einkaufen muss,



um sie den Kundinnen und Kunden im Tarif Ersatzenergie liefern zu können. Gerechnet wird jeweils mit dem Monatsmittelwert der Preise des Vormonats, da eine Abrechnung für Ersatzenergie mit stündlichen oder sogar viertelstündlichen Preisen ewz-intern einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursachen würde.

Würden sehr grosse Mengen an Energie eingespeist, wodurch entsprechend viel Energie auf dem Markt wäre, könnte der Marktpreis theoretisch negativ werden. Theoretisch kann der Marktpreis nicht nur in einzelnen Stunden, sondern auch im Monatsmittel negativ werden. Fällt der monatliche Mittelwert negativ aus, wird der Wert von SPOTm auf Null gesetzt.

FX [Fr./EUR]: SNB Wechselkurs Fr./EUR. Die Energie wird am Markt in Euro gehandelt. Es muss daher ein Faktor in der Formel enthalten sein, der den Wechselkurs berücksichtigt. Dieser richtet sich nach dem Monatsmittelwert im Vormonat des Kurses der SNB.

HKN [Fr./MWh]: Monatsmittelwert im Vormonat des Preises, zu dem HKN über die entsprechenden Handelsplattformen oder «Over the Counter» (OTC) gehandelt werden.

Faktoren 1,67 bzw. 1,27: Die Faktoren 1,67 bzw. 1,27 dienen einerseits der Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedertarif und bilden andererseits die Unsicherheit bezüglich des Energieverbrauchsprofils der Kundin oder des Kunden im Tarif Ersatzenergie als Risiko für das ewz ab. Die Verbrauchsprofile können mengenmässig und bezüglich Zeitpunkt und Dauer des Verbrauchs sehr unterschiedlich sein, was sich auf die Beschaffungskosten auswirkt. Da mit dem Monatsmittelwert des Marktpreises als Basiswert nur eine Annäherung der effektiven Kosten weiterverrechnet wird, muss ein Ausgleichsfaktor einkalkuliert werden.

Aufgrund der Kostenstruktur, über die die Swissgrid Ausgleichsenergie verrechnet, decken die beiden Faktoren einen Grossteil des Risikos ab, falls es zum Bezug von Ausgleichsenergie kommen sollte. Für die weitere Abdeckung dieses Risikos wird ein Pauschalbetrag verrechnet (vgl. nachfolgend).

3.– EUR/MWh: Um die anfallenden Kosten des Bezugs von Ausgleichsenergie in der Preisformel adäquat abzubilden, ist ein fixer Betrag von pauschal drei Euro pro bezogene MWh Ersatzenergie (3.– EUR/MWh) enthalten.

Die monatliche Preisberechnung gemäss obiger Formel findet jeweils im Folgemonat statt, wobei der Monatsmittelwert aus Spotpreis, Wechselkurs und HKN-Preis für die Energie im vergangenen Monat massgebend ist. Die Kundinnen und Kunden im Tarif Ersatzenergie zahlen somit den Monatsmittelwert der Preise, die das ewz für die Lieferung der Energie bereits bezahlt hat. Die Kosten zur Bereitstellung der Ersatzenergie können somit verursachergerecht weiterverrechnet werden.

4. Sonderfall Tarif Ersatzenergie – Abgrenzung zu übrigen Tarifen

Die Tarife für die Energielieferung in der Grundversorgung müssen jeweils Ende August für das Folgejahr festgesetzt werden. Da diese Tarife auf den Gestehungskosten einer effizienten Produktion sowie langfristigen Bezugsverträgen basieren (Art. 4 Abs. 1 StromVV), können sie im Voraus kalkuliert werden. Ein analoges Vorgehen ist für den Tarif Ersatzenergie nicht möglich. Zur Preisbildung für Ersatzenergie bestehen zudem keine Vorgaben seitens StromVG



oder der EICom. Der Tarif Ersatzenergie findet nur auf Kundinnen und Kunden Anwendung, die ihr Recht auf Netzzugang in Anspruch genommen haben und somit unwiderruflich aus der Grundversorgung ausgeschieden sind. Er kommt nur in Ausnahmefällen und unvorhersehbar zur Anwendung und auch die Dauer, über die Energie zu diesem Tarif bezogen wird, ist jeweils ungewiss. Die Ersatzenergie muss durch die Verteilnetzbetreiberin kurzfristig zu den aktuellen Marktpreisen beschafft werden und deren Beschaffung unterliegt Faktoren, die seitens ewz weder beeinflusst noch vorhergesehen werden können. Die Höhe des Preises wird allein durch die Entwicklungen des Markts bestimmt. Vor diesem Hintergrund ist eine Festlegung bzw. Anpassung der Preise für Ersatzenergie durch den Stadtrat sowie die Publikation in einem Preisblatt in der Amtlichen Sammlung analog den Preisen für die Energielieferung in der Grundversorgung wenig sinnvoll, da nie der aktuelle, verursachergerechte Preis dargestellt werden kann. Alle Preiselemente des Tarifs Ersatzenergie (Marktpreis Energie, Wechselkurs und HKN) sind öffentlich zugänglich und entsprechend nachvollziehbar. Ein Ermessensspielraum besteht seitens ewz als Verteilnetzbetreiber nicht.

Die Preise für den Tarif Ersatzenergie sollen daher nicht mehr wie die übrigen Tarifpreise durch den Stadtrat angepasst und in der Amtlichen Sammlung publiziert werden. Das Preisblatt zum Tarif Ersatzenergie (AS 732.332.1) ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung aufzuheben. Die Kosten werden den Kundinnen und Kunden im Tarif Ersatzenergie basierend auf der in Kapitel 3 erläuterten Formel, wenn die Monatsmittelwerte aller Preiselemente vorliegen, verrechnet.

5. Ersatzenergie für Gemeinden in Mittelbünden

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Diese Zuteilung bestimmt, welche Netzbetreiber in einem geografisch abgegrenzten Gebiet die Anschluss- und Lieferpflicht (Grundversorgung) für die festen Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu übernehmen haben. Gestützt auf den Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 6. Juli 2010, Protokoll Nr. 677, betreibt das ewz im Kanton Graubünden Teile des Verteilnetzes in Mittelbünden. Analog den Ausführungen in Kapitel 2 und den Branchenvorgaben SDAT-CH ist das ewz somit auch in diesen Gebieten im Kanton Graubünden für die Lieferung von Ersatzenergie zuständig.

Art. 6 Abs. 3 Satz 1 StromVG gibt vor, dass die Betreiber der Verteilnetze in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif festlegen müssen. Gemäss der EICom ist Art. 6 Abs. 3 StromVG so auszulegen, dass ein Verteilnetzbetreiber für alle seine Netzgebiete bzw. Verteilnetze unabhängig von ihrer geografischen Lage und unabhängig davon, ob sie miteinander physisch verbunden sind, einen einheitlichen Elektrizitätstarif (aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen) pro Spannungsebene und Kundengruppe mit vergleichbarem Verbrauchsprofil zu erheben hat (vgl. hierzu ausführlich STRB Nr. 531/2016). Aus diesem Grund gelten in der Stadt sowie in den durch das ewz versorgten Gemeinden im Kanton Graubünden in Bezug auf Spannungsebene und Vergleichbarkeit des Verbrauchsprofils jeweils die gleichen Tarife für Netznutzungsentgelt und Energielieferung in der Grundversorgung. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Lieferung von Ersatzenergie, obschon der Tarif



6/8

Ersatzenergie kein Grundversorgungstarif ist. Wie erwähnt ergibt sich die Lieferpflicht aus den Branchenvorgaben gemäss SDAT-CH.

Für den Erlass von Gebühren in der Stadt ist gestützt auf Art. 54 Abs. 2 lit. g Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) der Gemeinderat zuständig. Im Gegensatz zu den Tarifen in der Stadt können die Tarife im Kanton Graubünden nicht durch Gemeinderat hoheitlich festgelegt werden, weil ihm aufgrund des Territorialitätsprinzips die Gesetzgebungskompetenz ausserhalb der Stadt fehlt. Bis anhin beschloss der Stadtrat diese Tarife in einem separaten Tarif Ersatzenergie für Graubünden jeweils entsprechend jenen für die Stadt mit den gleichen Preisen analog den für die Stadt geltenden Preisblättern gestützt auf seine Vollzugskompetenz (Art. 86 Abs. 2 lit. a GO).

Die im Versorgungsgebiet in Graubünden geltenden Tarife (Netznutzung, Energielieferung und Ersatzenergie) weisen für die Stadt weder einen wesentlichen politischen Inhalt auf, noch haben sie auf die Stadt Auswirkungen, womit sich keine Zuständigkeit des Stadtrats aus Art. 4 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse (ROAB, AS 172.101) ergibt. Zudem besteht keinerlei Entscheidungsspielraum bezüglich dieser Tarife (Netznutzungsentgelt, Energielieferung und Ersatzenergie [Lieferpflicht für letztere ist auf Betrieb des Verteilnetzes zurückzuführen]); die Ausgestaltung und die Preise entsprechen immer jenen, die auch für die Stadt gelten. Die Verrechnung dieser Preise in den betroffenen Gemeinden im Kanton Graubünden ist somit eine reine Vollzugshandlung.

Vor diesem Hintergrund soll der Tarif Ersatzenergie für Graubünden nicht mehr durch den Stadtrat *beschlossen* werden. Der analog der Stadt anzupassende Tarif Ersatzenergie ist den betroffenen Gemeinden stattdessen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Der bisherige Tarif Ersatzenergie für Graubünden ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung aufzuheben.

6. Erläuterung zu weiteren Anpassungen im Tarif Ersatzenergie

Titel

Gemäss Art. 54 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 lit. g GO ist im Titel die Bezeichnung «Verordnung» zu ergänzen.

Art. 1 Geltungsbereich

Die Formulierung des Geltungsbereichs wird auf die wesentlichen Punkte reduziert: es geht um Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Netzzugang im Netzgebiet des ewz, die keine Energielieferantin haben. Die Ausführung, dass die Endverbraucherinnen und Endverbraucher vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Grundversorgungstarifen beliefert werden, ist obsolet, da sie andernfalls ohnehin nicht in den Anwendungsbereich des Tarifs Ersatzenergie fallen würden. Eine Belieferung zu den Tarifen der Grundversorgung fällt allein schon aufgrund des Netzzugangs ausser Betracht. Ebenfalls gestrichen wird der Verweis auf die Qualität der gelieferten Energie (*mit ökologischem Mehrwert*). Die Zusammensetzung und Qualität der gelieferten Ersatzenergie wird in einer separaten Bestimmung festgelegt und ist nicht Gegenstand des Geltungsbereichs.



Art. 2 Tarifzeiten

Die Tarifzeiten werden unverändert übernommen.

Art. 3 Produktzusammensetzung

Die Beschreibung, woraus sich die Ersatzenergie zusammensetzt, wird vereinfacht, indem übergeordnet auf «naturemade star»-zertifizierte *Energieerzeugungsanlagen* verwiesen wird. Der Tarif Ersatzenergie soll nach wie vor ein ökologisch hochwertiges, d. h. vollumfänglich «naturemade star»-zertifiziertes Produkt sein. Der Ökologierungsgrad der Zusammensetzung bleibt somit unverändert, jedoch soll bei der Zusammensetzung in Bezug auf die Energie aus Wasserkraftwerken, Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen eine grössere Flexibilität bestehen. Die Zusammensetzung und Herkunft der gelieferten Energie werden wie bis anhin jeweils im Folgejahr deklariert.

Gestrichen wird Abs. 3 bezüglich der Förderung des Baus oder Ausbaus von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie von Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen durch den Bezug von Ersatzenergie. Diese Aussage ist zwar korrekt, aber rein deklaratorischer Natur und muss daher nicht in den Tarif Ersatzenergie aufgenommen werden.

Art. 4 Preis

In Art. 4 wird der in Kapitel 3 umschriebene Preismechanismus zur Bestimmung des Preises der Ersatzenergie aufgenommen.

Art. 5 und 6

Die in Ziffer 5 unter «Allgemeine Bestimmungen» zusammengefassten Bestimmungen zum Rechtsanspruch und der Kündigung werden in die Art. 5 und 6 aufgeteilt.

Art. 5 Lieferanspruch

Aufgrund der Anpassung in Art. 3 entfällt der bisherige Hinweis auf die Lieferung eines bestimmten Produkts sowie die Zusammensetzung der Ersatzenergie. Ein Rechtsanspruch auf die Lieferung von «naturemade star»-zertifizierter Energie besteht nicht, die gelieferte Energie kann stattdessen eine gleichwertige Zertifizierung aufweisen.

Art. 6 Ende der Ersatzenergieversorgung

Gemäss Ziffer 5 Abs. 2 und 3 Tarif Ersatzenergie hat die Bezügerin oder der Bezüger (Kundin oder Kunde) unter Angabe der neuen Energielieferantin den Bezug von Ersatzenergie zehn Arbeitstage im Voraus zu kündigen; die Meldung kann auch durch die neue Energielieferantin erfolgen, die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung liegt jedoch bei der Kundin oder dem Kunden. Faktisch ist es so, dass nur die (neue) Energielieferantin eine Änderung des Bezugs bzw. der Bilanzgruppe dem Verteilnetzbetreiber mitteilen kann, da es sich hierbei um einen vollautomatisierten Prozess handelt. Dies ergibt sich auch aus den Verantwortlichkeiten gemäss Ziffer 1.1.3 (Abs. 1) SDAT-CH, wonach die sogenannten Wechselprozesse, die mit einer Änderung der Energielieferantin einhergehen, durch die Lieferantin selbst ausgelöst werden. Dieser Prozess schreibt auch die Meldung des Wechsels der Lieferantin an den Verteilnetz-



betreiber zehn Arbeitstage im Voraus vor (Ziffer 1.2.1.2 SDAT-CH). Nach Ablauf der zehntägigen Meldefrist können Anpassungen nur noch in die Zukunft korrigiert werden. Die Konsequenzen von Fehlern und Vertragskonflikten sind zwischen Verursachenden und Geschädigten, d. h. zwischen der neuen Energielieferantin und deren Kundin oder Kunde zu regeln.

Eine Kündigung im eigentlichen Sinn ist durch die Kundin oder den Kunden somit nicht nötig bzw. gar nicht möglich. Es liegt jedoch nach wie vor in der Verantwortung der Kundin oder des Kunden, sich um eine neue Energielieferantin zu kümmern. Da somit technisch gesehen keine Kündigung erfolgen muss, soll von diesem Begriff Abstand genommen und stattdessen vom Ende der Ersatzversorgung die Rede sein.

Art. 7 Inkrafttreten

Der totalrevidierte Tarif Ersatzenergie soll auf den frühestens möglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Unter Berücksichtigung der Zeit für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat und der Referendumsfrist soll die Inkraftsetzung möglichst zeitnah erfolgen.

7. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Totalrevision des Tarifs Ersatzenergie betrifft KMU branchenübergreifend, sofern sie von ihrem Anspruch auf Marktzugang gemäss Art. 11 Abs. 2 StromVV Gebrauch gemacht haben, keine Energielieferantin haben und dadurch in den Tarif Ersatzenergie fallen. Der Preis für die Lieferung von Ersatzenergie, zu der das ewz verpflichtet ist, muss dem Preis für die Beschaffung dieser Energie seitens ewz entsprechen. Dieser Preis wird durch äussere Faktoren wie die Preise für Erdöl und Gas im Energiehandel bestimmt. Das ewz hat darauf keinerlei Einfluss und muss sich diesen Entwicklungen anpassen. KMU hingegen können aktiv beeinflussen, ob sie über den Tarif Ersatzenergie beliefert werden müssen oder ob sie rechtzeitig mit einer Energielieferantin einen Liefervertrag abschliessen. Die Regelung führt zu keinem administrativen Mehraufwand. Es bedarf somit keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Der Tarif Ersatzenergie vom 20. September 2017 (AS 732.332) wird gemäss Beilage (datiert vom 8. Februar 2023) unter dem Titel «Verordnung über den Tarif Ersatzenergie» totalrevidiert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti



Beilage zu GR Nr. 2023/61
8. Februar 2023

Verordnung über den Tarif Ersatzenergie

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung
des Stadtrats vom 8. Februar 2023²,

beschliesst:

Art. 1 Die Verordnung gilt für Kundinnen und Kundinnen, die:

Geltungsbereich

- a. den Netzzugang im Verteilnetz der Stadt erklärt haben; und
- b. keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können.

Art. 2 Für Ersatzenergie gelten folgende Tarifzeiten:

Tarifzeiten

- a. Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr;
- b. Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr
Sonntag 06.00–22.00 Uhr.

Art. 3 ¹ Ersatzenergie besteht aus Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit dem Zertifikat «naturemade star».

Produktzusammensetzung

² Die Zusammensetzung und Herkunft der gelieferten Ersatzenergie werden im Folgejahr gegenüber den Kundinnen und Kunden deklariert.

Art. 4 ¹ Der Preis für Ersatzenergie berücksichtigt:

Preis

- a. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Spotpreis an der Strombörse «EPEX Spot» für die Schweiz (SPOTm [EUR/MWh]);
- b. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Wechselkurs Franken–Euro der Schweizerischen Nationalbank (FX [Fr./EUR]);

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 349 vom 8. Februar 2023.

- c. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Handelspreis für Herkunftsnachweise (ökologischer Mehrwert; HKN [Fr./MWh]);
- d. die Faktoren 1,67 und 1,27 zur Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedertarif sowie zum Ausgleich der Risiken Verbrauchsprofil und Bezug Ausgleichsenergie;
- e. eine Pauschale für das Risiko des Bezugs von Ausgleichsenergie (3.– EUR/MWh).

² Er berechnet sich gemäss folgender Formel:

- a. Hochtarif:
 $(\text{SPOTm [EUR/MWh]} * 1,67 + 3.- \text{ EUR/MWh}) * \text{FX [Fr./EUR]} + \text{HKN [Fr./MWh]}$;
- b. Niedertarif:
 $(\text{SPOTm [EUR/MWh]} * 1,27 + 3.- \text{ EUR/MWh}) * \text{FX [Fr./EUR]} + \text{HKN [Fr./MWh]}$.

³ Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Lieferanspruch

Art. 5 ¹ Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung von Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit der Zertifizierung «naturmade star».

² Die Stadt kann anstelle von Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit der Zertifizierung «naturmade star» Energie mit gleichwertiger Zertifizierung liefern.

Ende der Ersatzversorgung

Art. 6 ¹ Die Versorgung mit Ersatzenergie endet mit der Versorgung durch eine neue Energielieferantin oder einen neuen Energielieferanten.

² Die neue Energielieferantin oder der neue Energielieferant meldet der Stadt den Wechsel zehn Arbeitstage im Voraus.

Inkrafttreten

Art. 7 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.